

Antrag
für den Neubau / Änderung / Erweiterung einer
Niederschlagswassersammelanlage

Stadtwerke Bad Gandersheim
Postfach 1170

37575 Bad Gandersheim

Hiermit beantrage (n) ich/wir gern. § 16 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Bad Gandersheim (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für den Neubau / die Änderung / die Erweiterung einer Niederschlagswassersammelanlage auf dem nachstehenden Grundstück.

Grundstückseigentümer: _____

Straße, Haus-Nummer: _____

Wohnort: _____

Grundstückslage: _____

Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

Die gern. § 16 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag als Anlage beigelegt (siehe Auszug aus der Wasserversorgungssatzung — Seite 2).

Bad Gandersheim, den _____

(Grundstückseigentümer)

(Planer)

Anlagen

Bitte wenden

Auszug aus der

Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Bad Gandersheim (*Wasserversorgungssatzung*)

§ 16

Genehmigung, Errichtung und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen

(1) Die Stadt erteilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage. Änderungen an der Niederschlagswassersammelanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Das in der Sammelanlage aufgefangene Niederschlagswasser darf als Brauchwasser im Haushalt benutzt werden. Die Verwendung zur Körperpflege und —reinigung sowie zum Wäschewaschen ist nur dann zulässig, wenn das Niederschlagswasser den in den §§ 4 ff. der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. 1 2001, 959) aufgestellten allgemeinen, mikrobiologischen und chemischen Anforderungen genügt.

(3) Die Genehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Bad Gandersheim einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Erläuterungsbericht mit einer detaillierten Beschreibung der Anlage und deren Nutzung;

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstück und Eigentumsgrenzen;

c) einen Schnittplan im Maßstab nicht kleiner als 1:100 durch sämtliche Wasserleitungsrohre des Gebäudes mit den zu versorgenden Entnahmestellen;

d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse, soweit sie mit Niederschlagswasser versorgt werden sollen, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Entnahmestellen sowie das komplette Wasserleitungssystem mit sämtlichen Anlagenteilen unter Angabe des Materials erkennen lassen;

e) die unter 3 c) und d) eingetragenen Wasserleitungssysteme sind wie folgt darzustellen:

- Versorgung aus dem öffentlichen Netz: durch durchgezogene Linie/blaue Farbe
- Versorgung aus Niederschlagswassersammel-anlage: gestrichelt/ braune Farbe

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Bedingungen und Auflagen ist zulässig.

(6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Niederschlagswassersammelanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Niederschlagswassersammelanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

(9) Die Niederschlagswassersammelanlage ist nach den technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) - DIN 1988 - herzustellen.

(10) Die Niederschlagswassersammelanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Niederschlagswassersammelanlage.

(11) Die Niederschlagswassersammelanlage darf keine direkte Verbindung zum Leitungssystem der Trinkwasserversorgung des Grundstückes haben. Alle Entnahmestellen der Niederschlagswassersammelanlage müssen mit den Worten "Kein Trinkwasser" schriftlich oder bildlich nach DIN 1988 gekennzeichnet sein. Das im Zuge der Erstellung der Niederschlagswassersammelanlage zu verlegende Leitungssystem ist so zu kennzeichnen, dass es sich deutlich von dem Trinkwasserleitungssystem unterscheidet.